

950 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 12 10

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 45/1952, 70/1955, 113/1962, 462/1969, 331/1973, 390/1976 und 110/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf die Beschäftigung von

- a) Kindern und Jugendlichen, für die das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, gilt;
- b) Jugendlichen in privaten Haushalten.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten

- a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
- b) bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.“

3. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Der Landeshauptmann kann die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Filmaufnahmen bewilligen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichtes vorliegt und die Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Beschäftigung es rechtfertigen. Die Verwendung von Kindern in Varietés, Kabarets, Bars, Sexshops, Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Betrieben sowie bei Zirkusdarbietungen darf nicht bewilligt werden.

(2) Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, die Bewilligung zur Verwendung von Kindern nach Abs. 1 zu erteilen, wenn es sich nicht um erwerbsmäßige Aufführungen handelt.

(3) Der Landeshauptmann und im Falle des Abs. 2 die Bezirksverwaltungsbehörden haben vor Erteilung der Bewilligung das Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden herzustellen, wenn es sich um schulpflichtige Kinder handelt. Handelt es sich um erwerbsmäßige Aufführungen, so hat der Landeshauptmann auch das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsinspektorat zu hören.

(4) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes schriftlich zustimmt. Bei erwerbsmäßigen Aufführungen muß die körperliche Eignung des Kindes für die Beschäftigung amtsärztlich festgestellt sein. Im Falle der Beschäftigung bei Film- und Fernsehaufnahmen oder vergleichbaren Aufnahmen darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Gutachten eines Facharztes für Augenheilkunde bescheinigt, daß gegen eine solche Beschäftigung keine Bedenken bestehen.

(5) Die Bewilligung kann für eine bestimmte Aufführung oder jeweils für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Handelt es sich um erwerbsmäßige Aufführungen, so sind in den Bewilligungsbescheid Bestimmungen über Dauer und Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen und über etwaige Sonn- und Feiertagsarbeit aufzunehmen. Diese Bedingungen hat das zuständige Arbeitsinspektorat dem Landeshauptmann in der gutächtlichen Äußerung (Abs. 3) bekanntzugeben.

(6) Der Landeshauptmann hat Abschriften seiner Bewilligungsbescheide der nach dem Beschäftigungsort des Kindes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Bei erwerbsmäßigen Aufführungen hat der Landeshauptmann eine weitere Bescheidabschrift dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

(7) Die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen

Aufführungen, die von der Schule oder einer Schulbehörde veranstaltet werden, bedarf der Bewilligung im Sinne der Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 nicht. In diesen Fällen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes erforderlich.“

4. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Die nach Abs. 1 zulässige Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenfreizeit zusammenhängen muß, abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit verteilt werden. Weiters kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die nach Abs. 1 zulässige Wochenarbeitszeit auf die Werktage abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit aufgeteilt wird. Durch Kollektivvertrag kann ferner zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 1 zulässige Dauer nicht übersteigt.

(3) Bei einer Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 2 darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten.

(4) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht erforderliche Zeit freizugeben. Für die Unterrichtszeit ist der Lohn (Lehrlingsentschädigung) weiterzuzahlen.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen.

(6) In die Unterrichtszeit im Sinne der Abs. 4 und 5 sind einzurechnen:

- a) die Pausen in der Berufsschule, mit Ausnahme der Mittagspause;
- b) der Besuch von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen, Förderunterricht und Schulveranstaltungen in der Berufsschule im Sinne der §§ 12 und 13 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974;
- c) an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen einzelne an einem Schultag entfallene Unterrichtsstunden oder an lehrgangsmäßigen Berufsschulen der bis zu zwei aufeinanderfolgenden Werktagen entfallene Unterricht, wenn es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, daß der Jugendliche während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht;

d) Förderkurse im Sinne des Art. II § 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 101/1969, in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975.

(7) Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens acht Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als acht Stunden, so ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und die im Betrieb zu verbringende Zeit die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

(8) Besucht ein Jugendlicher eine lehrgangs- oder saisonmäßige Berufsschule und beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mehr als vierzig Stunden, so steht für die diesen Zeitraum übersteigende Unterrichtszeit ein Freizeitausgleich zu. Dieser ist binnen drei Wochen nach Beendigung des Schulbesuches zu gewähren.“

5. Nach § 11 ist folgender § 11a einzufügen:

„§ 11a. Den Schülervertretern (§ 59 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974) und den Mitgliedern des Landes- und des Bundesschülerbeirates (§§ 6 und 20 Schülervertretungsgesetz, BGBl. Nr. 56/1981) ist während der Unterrichtszeit (§ 11 Abs. 4 und 5) die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten, darüber hinaus die für die in die Arbeitszeit fallende Teilnahme an Landes- und Bundesschülerbeiratssitzungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.“

6. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Als Überstunde gilt jede Arbeitsleistung, die über die nach § 11 Abs. 1 und 3 festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgeht.

(2) Für Überstunden gebührt den Jugendlichen ein Zuschlag. Er beträgt 50 vH des auf die Zeit der Überstundenleistung entfallenden Normallohnes (Lehrlingsentschädigung).“

7. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Gastgewerbe dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden.“

8. Dem § 17 sind folgende Abs. 6 und 7 anzufügen:

„(6) Jugendliche, die im Krankenpflegefachdienst nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, ausgebildet werden, dürfen im letzten Jahr ihrer Ausbildung, soweit dies für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist, unter folgenden Voraussetzungen während der Nachtzeit beschäftigt werden (Nachtdienst):

- a) die Höchstzahl der Nachtdienste darf im Ausbildungsjahr nicht mehr als dreißig betragen;

- b) die Höchstzahl der Nachtdienste darf pro Monat nicht mehr als fünf betragen;
- c) die Leistung aufeinanderfolgender Nachtdienste ist nicht zulässig;
- d) Nachtdienst darf nur unter Aufsicht einer diplomierten Krankenschwester geleistet werden;
- e) nach dem Nachtdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(7) Abs. 6 gilt für die Ausbildung im Rahmen des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, sinngemäß.“

9. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht im Gastgewerbe, in Krankenpflegeanstalten und Pflegeheimen, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen und für Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen.“

10. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen auf Grund der Vorschriften des § 18 zugelassen ist. In den Fällen des § 18 Abs. 2 muß den Jugendlichen in der der Sonntagsarbeit folgenden Arbeitswoche eine ununterbrochene 43stündige Freizeit gewährt werden.“

11. Im § 20 letzter Halbsatz ist das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Worte „Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter“ zu ersetzen.

12. Nach § 21 ist folgender § 21a einzufügen:

„§ 21a. Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.“

13. § 22 hat samt Überschrift zu lauten:

„Maßregelungsverbot“

§ 22. (1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind verboten.

(2) Disziplinarmaßnahmen dürfen über Jugendliche nur verhängt werden, wenn dies in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 24 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, vorgesehen ist. Geldstrafen dürfen als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.“

14. Im § 23 Abs. 1 sind die Worte „Betriebsinhaber oder dessen Beauftragte“ durch die Worte „Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigte“ zu ersetzen.

15. In § 24 Abs. 1 bis 3 sind die Worte „Betriebsinhaber oder von dessen Beauftragten“ durch die Worte „Dienstgeber oder von dessen Bevollmächtigten“ zu ersetzen.

16. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter hat die Jugendlichen über die Durchführung von Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes rechtzeitig zu informieren und sie über den Sinn dieser Untersuchungen zu belehren. Den Jugendlichen ist die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.“

17. a) Die lit. e des § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„e) Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung (§ 26 Abs. 1 AZG),“.

b) Die bisherigen lit. e und f des § 26 Abs. 1 erhalten die Bezeichnung f und g.

18. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Dienstgeber, die Jugendliche beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Bundesgesetzes an geeigneter, für die Dienstnehmer zugänglicher Stelle aufzulegen.

(2) In Betrieben, in denen keine Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 2 Arbeitsverfassungsgesetz bestehen, muß vom Dienstgeber an einer für die Arbeitnehmer des Betriebes leicht zugänglichen Stelle ein Aushang über den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit und der Ruhepausen sowie über die Dauer der Wochenruhezeit der Jugendlichen gut sichtbar angebracht werden.“

19. Im § 28 ist der Ausdruck „die Ämter der Landesregierungen“ durch die Worte „die Landeshauptmänner“ zu ersetzen.

20. Im § 31 Abs. 1 und 2 ist das Wort „Betriebsinhabern“ jeweils durch die Worte „Dienstgebern und deren Bevollmächtigten“ zu ersetzen.

21. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 11 Abs. 6 und 11a der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
2. hinsichtlich des § 17 Abs. 6 und 7 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
3. hinsichtlich der Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

4

950 der Beilagen

4. hinsichtlich der Betriebe, die in den Wirkungsbereich der Verkehrsarbeitsinspektion fallen, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
5. hinsichtlich aller anderen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt notwendige Ergänzungen und Klarstellungen zu den Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche vor.

§ 11 KJBG zählt nunmehr taxativ auf, welche Zeiten in die Unterrichtszeit eingerechnet werden und damit auch auf die Arbeitszeit anzurechnen sind.

Den Krankenpflege- und Hebammenschülern wird eine Ausbildung im Nachtdienst ermöglicht. Die Eingrenzung der Zahl der Nachtdienste und die Normierung weiterer Schutzvorschriften beugt Überforderungen der Jugendlichen in verschiedener Richtung vor.

Gleichzeitig werden überholte Bestimmungen eliminiert und Anpassungen an andere arbeitsrechtliche Vorschriften sowie terminologische Bereinigungen vorgenommen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erwachsen dem Bund keine budgetären Verpflichtungen.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Die lit. a trägt der durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 geschaffenen neuen Verfassungsrechtslage Rechnung. Die Beschränkung der Ausnahme vom Geltungsbereich des KJBG auf Kinder und Jugendliche, für deren Beschäftigung das Landarbeitsgesetz gilt, bewirkt nunmehr auch die Unterstellung solcher Kinder und Jugendlichen unter den Geltungsbereich des KJBG, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Gebietskörperschaften beschäftigt sind. Die bisherige ausdrückliche Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Molkereien,

wo dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind, in den Geltungsbereich des KJBG ist nicht mehr erforderlich. Diesen Personenkreis nimmt § 2 Landarbeitsgesetz von seinem Geltungsbereich aus. Diese Kinder und Jugendlichen fallen wie bisher unter den Geltungsbereich des KJBG.

Eine weitere Anpassung des Geltungsbereiches an die durch die B-VG-Novelle geschaffene Rechtslage erfolgt nicht. Die Übergangsbestimmung des Art. XI Abs. 2 gewährleistet, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehende bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, die gemäß Art. 21 Abs. 1 und 2 des B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen, außer Kraft treten, wenn die Länder gleichartige Regelungen erlassen haben.

Zu Z 2 (§ 3):

zu a): Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht.

zu b): Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß Personen, deren Ausbildungsverhältnis über das 18. Lebensjahr hinausgeht, dem Schutz des KJBG unterworfen bleiben. Eine solche Regelung hat jedoch ihre Grenze in der Volljährigkeit, das ist derzeit die Vollendung des 19. Lebensjahres; dies auch dann, wenn mit Erreichung der Volljährigkeit die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Z 3 (§ 6):

Die Neufassung dieser Bestimmung war erforderlich, da die Vollziehung von Bundesgesetzen in mittelbarer Bundesverwaltung dem Landeshauptmann, nicht aber der Landesregierung obliegt.

Zu Abs. 1:

Der Text des § 6 Abs. 1 wurde dem der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen angepaßt. Insbesondere wurde auf das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 19. Feber 1980 (Arb.Slg. 9853) Bedacht genommen, wonach die Beschäftigung von Jugendlichen in Sex-Shops wegen ihrer sittlichen Gefährdung den bisher schon verbotenen Tätigkeiten in bestimmten

Betrieben gleichzuhalten ist. Die Aufnahme der Diskotheken in die Liste der verbotenen Betriebe erfolgte aus gesundheitlichen Gründen im Hinblick auf die übergroße Lärmentwicklung [über 85 dB (A)] und die Belastung der Augen durch wechselnde Lichteffekte.

Zu Abs. 4:

Da die Belastung der Augen bei Fernseh- und ähnlichen Aufnahmen jener bei Filmaufnahmen gleichzuhalten ist, wurde § 6 Abs. 4 entsprechend erweitert. In Zukunft ist es jedoch nicht mehr erforderlich, daß das Kind während der gesamten Aufnahmetätigkeit unter augenärztlicher Aufsicht steht, sondern es genügt ein diesbezügliches Gutachten eines Facharztes, das vor Erteilung der Bewilligung erstellt werden muß und das auf die Dauer der Beschäftigung Rücksicht zu nehmen hat.

Zu Z 4 (§ 11):

Zu Abs. 1:

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Rechtsvereinigung, da seit 6. Jänner 1975 generell für alle Arbeitnehmer die 40-Stunden-Woche gilt. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 enthielten die Regelung über die etappenweise Verkürzung der Arbeitszeit und sind daher überholt.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Zu Abs. 3:

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 4 Abs. 10 erster Satz in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz.

Zu Abs. 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 6 und 7. Auch dann, wenn der Berufsschultag auf einen Tag fällt, in dem im Betrieb weniger als 8 Stunden gearbeitet wird (z. B. Freitagfrühschluß), gilt die Berufsschulzeit als Arbeitszeit. Dem Lehrling muß daher die über die Arbeitszeit hinausgehende Zeit in Freizeit abgegolten werden.

Zu Abs. 6:

zu a): Diese Regelung dient der Klarstellung. Kurze, zwischen den einzelnen aufeinanderfolgenden Unterrichtseinheiten gelegene Pausen mit Ausnahme der Mittagspause müssen in die Unterrichtszeit eingerechnet werden. Unter Unterrichtszeit ist jener Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen der Unterricht in aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden erteilt wird, mögen auch zwischen diesen einzelnen Unterrichtsstunden kleinere Pau-

sen eingelegt werden. Diese Pausen, die der Erhaltung und Stärkung der Aufnahmefähigkeit des Schülers und allenfalls auch der Auswechslung des Lehrpersonals dienen, können schon deshalb der Freizeit nicht gleichgestellt werden, weil die Schüler während dieser kleinen Pausen in der Regel das Schulgebäude nicht verlassen dürfen und weiter der Disziplin der Schule unterstehen (OGH vom 19. Jänner 1967, Arb.Slg. 8340). Auch nach dem Berufsausbildungsgesetz ist die Lehrlingsentschädigung für die Dauer der Unterrichtszeit in der Berufsschule unter Ausschluß der Mittagspause zu bezahlen (§ 17 Abs. 3 BAG).

zu b): Voraussetzung für die Anrechnung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist die Anmeldung des Lehrlings zu Beginn des Schuljahres für diesen Gegenstand. Durch eine solche Anmeldung ist er zum Besuch verpflichtet.

Die Teilnahme am Förderunterricht erfolgt auf Empfehlung der Schule, wenn der Schüler die Anforderungen in Pflichtgegenständen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllt oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten hat. Der Schüler muß daher, um das Unterrichtsziel zu erreichen, diesen Förderunterricht besuchen. Wenn vom Fachlehrer die Meinung vertreten wird, daß der Schüler noch weiterhin förderungsbedürftig ist, dann kann eine Abmeldung nur mit Zustimmung des Schulleiters erfolgen.

Aufgabe der Schulveranstaltungen ist es, den lehrplanmäßigen Unterricht zu ergänzen. Sie werden vom Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festgesetzt. Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaft stattfindet (§ 13 Schulunterrichtsgesetz).

zu lit. c:

Die lit. c entspricht inhaltlich dem § 9 Abs. 6 Berufsausbildungsgesetz.

zu lit. d:

Werden in Berufsschulen Schulversuche mit Leistungsgruppen durchgeführt, so sind zur Förderung des Übertritts in höhere oder zur Vermeidung des Übertritts in tiefere Leistungsgruppen Förderkurse durchzuführen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Teilnahme an solchen Förderkursen

(Art. II § 2 Schulorganisationsgesetz in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetznovelle).

keine materiellen Änderungen des geltenden Rechts.

Zu Abs. 7:

Grundsätzlich darf — ausgenommen die Fälle des § 11 Abs. 2 und 3 und des § 12 — die Arbeitszeit der Jugendlichen acht Stunden nicht überschreiten. Daher ist eine Überschreitung auch dann nicht möglich, wenn Unterrichtszeit und Beschäftigung im Betrieb zusammenfallen. Die taxative Aufzählung, welche Zeiten (Unterrichtszeit, notwendige Wegzeit und Beschäftigung im Betrieb) zusammenzurechnen sind, soll allfälligen Interpretationsschwierigkeiten vorbeugen. In die notwendige Wegzeit fallen auch allfällige Wartezeiten bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 2):

Die Änderung des § 17 Abs. 2 ist eine Anpassung an die Terminologie der Gewerbeordnung 1973 (§ 189 Gewerbeordnung), die den Ausdruck „Gast- und Schankgewerbe“ nicht mehr kennt.

Zu Z 8 (§ 17 Abs. 6 und 7):

Die Ergänzung des § 17 berücksichtigt diejenigen Bestimmungen der Ersten Krankenpflegeverordnung (BGBl. Nr. 634/1973) und der Hebammen-Ausbildungsordnung (BGBl. Nr. 443/1971), die Arbeitnehmerschutzvorschriften sind. Die Regelung war notwendig, weil durch die Novelle zum Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 197/1973, die untere Altersgrenze für die Ausbildung weggefallen ist. Schon nach dem Krankenpflegegesetz 1961 mußten Krankenpflegeschüler im dritten Jahr ihrer Ausbildung Nacharbeit verrichten, fielen aber damals nicht mehr unter die Schutzbestimmungen des KJBG, da die Ausbildung erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres beginnen konnte. Die Zulässigkeit der Nacharbeit soll einen sonst nach übereinstimmender Aussage von Fachleuten nicht erzielbaren Ausbildungserfolg gewährleisten. Im Interesse des Arbeitnehmerschutzes sind jedoch Einschränkungen vorgesehen, die einer Überlastung der Jugendlichen vorbeugen sollen. Der Nachtdienst darf laut ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nur unter Aufsicht einer diplomierten Krankenschwester geleistet werden. Da es sich bei der Ausbildung von Krankenpflege(bzw. Hebammen-)schülern um eine spezifische mit anderen Ausbildungsverhältnissen nicht vergleichbare Ausbildung handelt, können aus dieser Lockerung des Nachtarbeitsverbotes keine Beispielfolgerungen für andere Berufsgruppen gezogen werden.

Zu Abs. 8:

Diese Regelung dient lediglich der Klarstellung. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Da Berufsschulzeit schon nach geltendem Recht [vergleiche § 11 Abs. 7 (alt), nunmehr Abs. 5] auf die Arbeitszeit anzurechnen ist, muß auch bei lehrgangsmäßiger Berufsausbildung die Arbeitszeit mit 40 Stunden begrenzt sein. Darüber hinausgehende Unterrichtszeit ist somit einer Mehrarbeit im Betrieb gleichzuhalten. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, diese Mehrleistung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen in Freizeit abzugelten. Dieser lange Zeitraum berücksichtigt sowohl die Erfordernisse des Betriebes als auch die Erholungsmöglichkeit des Lehrlings. Dieser Freizeitausgleich kann zusammenhängend, tageweise oder stundenweise stattfinden.

Zu Z 5 (§ 11a):

Das Bundesgesetz über die überschulische Schülervertretung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Schulwesen“ (Art. 14 B-VG). Die Tätigkeit eines Schülervertreters ist ein Ausfluß der Schülereigenschaft und mit dem Schulbesuch verbunden. Fallen Obliegenheiten der Schülervertreter in die Unterrichtszeit, so haben die Schüler Anspruch auf Freistellung vom Unterricht. Nicht in die Unterrichtszeit aber in die Arbeitszeit fallende Teilnahme an Landes- und Bundesschülerbeiratssitzungen gehen zu Lasten der Arbeitszeit. Es ergibt sich somit für die Mitglieder der Schülerbeiräte aus dem Bereich der Berufsschulen über die Unterrichtszeit hinaus die Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeitszeit durch den Lehrberechtigten, da der Lehrling anders als die sonstigen Schüler neben dem Schulbesuch im Betrieb tätig ist.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 2):

Diese Bestimmung enthält eine terminologische Anpassung an die Gewerbeordnung (Gastgewerbe). Im übrigen erfolgte eine Aufnahme der Pflegeheime in das Verzeichnis jener Tätigkeiten, wo Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet werden darf. Weiters wurde die bisherige lit. b eliminiert, weil sie als Leerformel auf den durch das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, aufgehobenen § 13 Bezug nimmt.

Zu Z 6 (§ 14):

Hierbei handelt es sich lediglich um eine notwendige Berichtigung der Zitierung infolge der Neufassung des § 11. Im übrigen enthält die Bestimmung

Zu Z 10 (§ 19 Abs. 2):

Infolge der Aufhebung der lit. b des § 18 Abs. 2 war die Zitierung entsprechend zu berichtigen.

Zu Z 12 (§ 21 a):

Die neu eingefügte Bestimmung dient primär der Sicherheit und dem Schutz der Jugendlichen, ohne

die Ausbildung zu erschweren. Darüber hinaus soll die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz gegenüber Jugendlichen eingeschränkt werden. Eine Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter Aufsicht des Dienstgebers oder eines von ihm Bevollmächtigten wird durch diese Bestimmung jedoch nicht ausgeschlossen. Eine solche Aufsicht schließt die Haftung des Jugendlichen aus.

Zu Z 13 (§ 22):

Durch die Neufassung des § 22 soll den geänderten gesellschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Während bisher nur die körperliche Züchtigung untersagt war, sollen in Zukunft auch schwere wörtliche Beleidigungen, die gemäß § 15 Abs. 4 lit. b Berufsausbildungsgesetz, § 82 a lit. b GewO (aufrechterhalten durch § 376 Z 47 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974) oder § 26 Z 4 AngG zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, verboten und unter Strafsanktion gestellt werden. Abs. 2 läßt Disziplinarmaßnahmen nur zu, wenn diesbezüglich ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung besteht. Gemäß § 102 ArbVG, der ja auch für die unter den Geltungsbereich des KJBG fallenden Jugendlichen in Betrieben ab 5 Arbeitnehmern gilt, ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme im Einzelfall ebenfalls nur zulässig, wenn diese in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung vorgesehen ist. Sofern nicht eine mit Zustimmung des Betriebsrates errichtete Stelle darüber entscheidet, bedarf die Verhängung der Disziplinarmaßnahme der Zustimmung des Betriebsrates. Als solche Disziplinarmaßnahmen kommen Verweis und Verwarnung in Betracht. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, sind Disziplinarmaßnahmen unzulässig.

Zu Z 16 (§ 25):

Die Änderung des § 25 soll die rechtzeitige Information der Jugendlichen über die Termine der nach § 132 a ASVG vorgesehenen Jugendlichenuntersuchungen sicherstellen. Weiters wird der Arbeitgeber verpflichtet, den Jugendlichen die Wichtigkeit einer Vorsorgeuntersuchung klarzulegen. Der Anspruch auf Freizeitgewährung unter Fortzahlung des Entgelts entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Z 17 (§ 26 Abs. 1):

Diese Regelung entspricht § 26 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz.

Zu Z 18 (§ 27):

Die bisherige Regelung hat eine Aushangpflicht erst ab einer Beschäftigtenzahl von fünf Jugendlichen vorgesehen. Es erscheint jedoch zweckmäßiger, diese Pflicht generell für alle Arbeitgeber zu normieren, unabhängig von der Zahl der beschäftigten Jugendlichen. Absatz 2 stellt lediglich eine Anpassung an das Arbeitsverfassungsgesetz dar.

Zu Z 19 (§ 28):

Hier gilt das zu Z 3 (§ 6) Gesagte.

Zu Z 21 (§ 34 Abs. 2):

Die Abänderung der Vollzugsklausel des Stammgesetzes ist erforderlich, weil im Gesetz, Ergänzungen vorgenommen werden, die eine vom Stammgesetz abweichende Zuständigkeit begründen.

Textgegenüberstellung

Entwurf

- § 1. (3) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf die Beschäftigung von
- a) Kindern und Jugendlichen, für die das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, gilt;
 - b) Jugendlichen in privaten Haushalten.

§ 3. Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten

- a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
- b) bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

§ 6. (1) Der Landeshauptmann kann die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Filmaufnahmen bewilligen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichtes vorliegt und die Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Beschäftigung es rechtfertigen. Die Verwendung von Kindern in Varietés, Kabarets, Bars, Sexshops, Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Betrieben sowie bei Zirkusdarbietungen darf nicht bewilligt werden.

(2) Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, die Bewilligung zur Verwendung von Kindern nach Abs. 1 zu erteilen, wenn es sich nicht um erwerbsmäßige Aufführungen handelt.

(3) Der Landeshauptmann und im Falle des Abs. 2 die Bezirksverwaltungsbehörden haben vor Erteilung der Bewilligung das Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden herzustellen, wenn es sich um schulpflichtige Kinder handelt. Handelt es sich um erwerbsmäßige Aufführungen, so hat der Landeshauptmann auch das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsinspektorat zu hören.

Geltendes Recht

§ 1. (3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf die Beschäftigung von

- a) Kindern und Jugendlichen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme der von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebenen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, in denen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind;
- b) Jugendlichen in privaten Haushalten.

§ 3. Unter Jugendlichen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls aber solange sie in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 6. (1) Das Amt der Landesregierung kann die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Filmaufnahmen bewilligen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichtes vorliegt und die Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Beschäftigung es rechtfertigen; die Verwendung von Kindern in Varietés, Kabarets, Nachtbars, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie bei Zirkusdarbietungen darf nicht bewilligt werden.

(2) Das Amt der Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, die Bewilligung zur Verwendung von Kindern nach Abs. 1 zu erteilen, wenn es sich um nichterwerbsmäßige Aufführungen handelt.

(3) Das Amt der Landesregierung und im Falle des Abs. 2 die Bezirksverwaltungsbehörden haben vor Erteilung der Bewilligung das Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden herzustellen, wenn es sich um schulpflichtige Kinder handelt. Wenn es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, hat das Amt der Landesregierung auch das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsinspektorat zu hören.

Entwurf

(4) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes schriftlich zustimmt. Bei erwerbsmäßigen Aufführungen muß die körperliche Eignung des Kindes für die Beschäftigung amtsärztlich festgestellt sein. Im Falle der Beschäftigung bei Film- und Fernsehaufnahmen oder vergleichbaren Aufnahmen darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Gutachten eines Facharztes für Augenheilkunde bescheinigt, daß gegen eine solche Beschäftigung keine Bedenken bestehen.

(5) Die Bewilligung kann für eine bestimmte Aufführung oder jeweils für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Handelt es sich um erwerbsmäßige Aufführungen, so sind in den Bewilligungsbescheid Bestimmungen über Dauer und Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen und über etwaige Sonn- und Feiertagsarbeit aufzunehmen. Diese Bedingungen hat das zuständige Arbeitsinspektorat dem Landeshauptmann in der gutächtlichen Äußerung (Abs. 3) bekanntzugeben.

(6) Der Landeshauptmann hat Abschriften seiner Bewilligungsbescheide der nach dem Beschäftigungsort des Kindes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Bei erwerbsmäßigen Aufführungen hat der Landeshauptmann eine weitere Bescheidabschrift dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

(7) Die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen, die von der Schule oder einer Schulbehörde veranstaltet werden, bedarf der Bewilligung im Sinne der Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 nicht. In diesen Fällen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes erforderlich.

§ 11. (1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

Geltendes Recht

(4) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes schriftlich zustimmt, sofern es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, muß die körperliche Eignung des Kindes für die Beschäftigung amtsärztlich festgestellt sein. Im Falle der Beschäftigung bei Filmaufnahmen ist die Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß Vorkehrungen zum Schutze der Augen getroffen werden und daß das Kind augenärztlicher Aufsicht unterstellt wird.

(5) Die Bewilligung kann für eine bestimmte Aufführung oder jeweils für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Soweit es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, sind in den Bewilligungsbescheid nähere Bestimmungen über Dauer und Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen und über etwaige Sonn- und Feiertagsarbeit aufzunehmen; diese Bedingungen hat das zuständige Arbeitsinspektorat dem Amt der Landesregierung in der gutächtlichen Äußerung (Abs. 3) bekanntzugeben.

(6) Das Amt der Landesregierung hat Abschriften seiner Bewilligungsbescheide der nach dem Beschäftigungsort des Kindes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; wenn es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, hat das Amt der Landesregierung eine weitere Bescheidabschrift dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

(7) Für die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen, die von der Schule oder einer Schulbehörde veranstaltet werden, bedarf es einer Bewilligung im Sinne der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 nicht, doch ist auch in diesen Fällen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes erforderlich.

§ 11. (1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit dreiundvierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit von dreiundvierzig Stunden tritt ab 3. Jänner 1972 eine solche von zweiundvierzig Stunden und ab 6. Jänner 1975 eine solche von vierzig Stunden.

(3) Eine von Abs. 1 und 2 abweichende Wochenarbeitszeit kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, sofern dieser eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zulässige Wochenarbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitverkürzungsplanes so verkürzt, daß die Wochenarbeitszeit spätestens ab 6. Jänner 1975 vierzig Stunden nicht überschreitet. Die nach einem solchen Arbeitszeitverkür-

Entwurf

(2) Die nach Abs. 1 zulässige Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenfreizeit zusammenhängen muß, abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit verteilt werden. Weiters kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die nach Abs. 1 zulässige Wochenarbeitszeit auf die Werktage abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit aufgeteilt wird. Durch Kollektivvertrag kann ferner zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 1 zulässige Dauer nicht übersteigt.

(3) Bei einer Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 2 darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten.

(4) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht erforderliche Zeit freizugeben. Für die Unterrichtszeit ist der Lohn (Lehrlingsentschädigung) weiterzuzahlen.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen.

(6) In die Unterrichtszeit im Sinne der Abs. 4 und 5 sind einzurechnen:

- a) die Pausen in der Berufsschule, mit Ausnahme der Mittagspause;
- b) der Besuch von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen, Förderunterricht und Schulveranstaltungen in der Berufsschule im Sinne der §§ 12 und 13 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974;
- c) an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen einzelne an einem Schultag entfallene Unterrichtsstunden oder an lehrgangsmäßigen Berufsschulen der bis zu zwei aufeinanderfolgenden Werktagen entfallene Unterricht, wenn es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumut-

Geltendes Recht

zungsplan festgelegte Wochenarbeitszeit gilt als Wochenarbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Aus Anlaß der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sowie der gemäß Abs. 2 oder 3 eintretenden Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht verkürzt werden (Lohnausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist dabei in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungslohnarten festgelegte Löhne sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Lohnausgleiches vereinbart werden.

(5) Die nach Abs. 1 bis 3 zulässige Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenfreizeit zusammenhängen muß, abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit verteilt werden. Weiters kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die nach Abs. 1 bis 3 zulässige Wochenarbeitszeit auf die Werktage abweichend von der nach Abs. 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit aufgeteilt wird. Durch Kollektivvertrag kann ferner zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 1, 2 oder 3 zulässige Dauer nicht übersteigt.

(6) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren. Für die Unterrichtszeit ist der Lohn (Lehrlingsentschädigung) weiterzuzahlen.

(7) Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen.

Entwurf

bar ist, daß der Jugendliche während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht;

- d) Förderkurse im Sinne des Art. II § 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 101/1969, in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975.

(7) Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens acht Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als acht Stunden, so ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und die im Betrieb zu verbringende Zeit die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

(8) Besucht ein Jugendlicher eine lehrgangs- oder saisonmäßige Berufsschule und beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mehr als vierzig Stunden, so steht für die diesen Zeitraum übersteigende Unterrichtszeit ein Freizeitausgleich zu. Dieser ist binnen drei Wochen nach Beendigung des Schulbesuches zu gewährleisten.

§ 11a. Den Schülervertetern (§ 59 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974) und den Mitgliedern des Landes- und des Bundesschülerbeirates (§§ 6 und 20 Schülervertretungsgesetz, BGBl. Nr. 56/1981) ist während der Unterrichtszeit (§ 11 Abs. 4 und 5) die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten, darüber hinaus die für die in die Arbeitszeit fallende Teilnahme an Landes- und Bundesschülerbeiratssitzungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 14. (1) Als Überstunde gilt jede Arbeitsleistung, die über die nach § 11 Abs. 1 und 3 festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgeht.

(2) Für Überstunden gebührt den Jugendlichen ein Zuschlag. Er beträgt 50 vH des auf die Zeit der Überstundenleistung entfallenden Normallohnes (Lehrlingsentschädigung).

§ 17. (2) Im Gastgewerbe dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden.

(6) Jugendliche, die im Krankenpflegefachdienst nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, ausgebildet werden, dürfen im letzten Jahr ihrer Ausbildung, soweit dies für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist, unter folgenden Voraussetzungen während der Nachtzeit beschäftigt werden (Nachtdienst):

Geltendes Recht

12

950 der Beilagen

§ 14. (1) Als Mehrarbeit gilt jede Arbeitsleistung, die über die nach § 11 Abs. 1, 2 oder 3 festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgeht.

(2) Für Mehrarbeit gebührt dem Jugendlichen ein Mehrarbeitszuschlag. Er beträgt fünfzig vom Hundert des auf die Zeit der Mehrarbeitsleistung entfallenden Normallohnes (Lehrlingsentschädigung).

§ 17. (2) Im Gast- und Schankgewerbe dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden.

Entwurf

- a) die Höchstzahl der Nachtdienste darf im Ausbildungsjahr nicht mehr als dreißig betragen;
- b) die Höchstzahl der Nachtdienste darf pro Monat nicht mehr als fünf betragen;
- c) die Leistung aufeinanderfolgender Nachtdienste ist nicht zulässig;
- d) Nachtdienst darf nur unter Aufsicht einer diplomierten Krankenschwester geleistet werden;
- e) nach dem Nachtdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(7) Abs. 6 gilt für die Ausbildung im Rahmen des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, sinngemäß.

§ 18. (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht im Gastgewerbe, in Krankenpflegeanstalten und Pflegeheimen, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen und für Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen.

§ 19. (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen auf Grund der Vorschriften des § 18 zugelassen ist. In den Fällen des § 18 Abs. 2 muß den Jugendlichen in der der Sonntagsarbeit folgenden Arbeitswoche eine ununterbrochene 43stündige Freizeit gewährt werden.

§ 20. Auf vorübergehende Arbeiten, die bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, finden für Jugendliche über sechzehn Jahre die Vorschriften des § 11 über die regelmäßige Arbeitszeit und der §§ 15 bis 19 über die Gewährung von Ruhepausen und Ruhezeiten, über die Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe und über die Wochenfreizeit keine Anwendung; der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

§ 21a. Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

Geltendes Recht

§ 18. (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht:

- a) im Gast- und Schankgewerbe, in Krankenpflegeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen und für Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen;
- b) in den Fällen, in denen das Arbeitsinspektorat eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit der Jugendlichen nach § 13 Abs. 1 bewilligt hat.

§ 19. (2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, soweit die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen auf Grund der Vorschriften des § 18 zugelassen ist, doch muß in den Fällen des § 18 Abs. 2 lit. a den Jugendlichen in der der Sonntagsarbeit folgenden Arbeitswoche eine ununterbrochene dreiundvierzigstündige Freizeit gewährt werden.

§ 20. Auf vorübergehende Arbeiten, die bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, finden für Jugendliche über sechzehn Jahre die Vorschriften des § 11 über die regelmäßige Arbeitszeit und der §§ 15 bis 19 über die Gewährung von Ruhepausen und Ruhezeiten, über die Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe und über die Wochenfreizeit keine Anwendung; der Betriebsinhaber hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Entwurf
Maßregelungsverbot

§ 22. (1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind verboten.

(2) Disziplinarmaßnahmen dürfen über Jugendliche nur verhängt werden, wenn dies in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 24 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, vorgesehen ist. Geldstrafen dürfen als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

§ 23. (1) Bei Verwendung Jugendlicher ist auf ihre Körperkräfte entsprechend Rücksicht zu nehmen; der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht der beschäftigten Jugendlichen geboten sind.

§ 24. (1) Bei Dienstantritt sind die Jugendlichen vom Dienstgeber oder von dessen Bevollmächtigten auf die im Betrieb bestehenden besonderen Unfallgefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen.

(2) Der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigte haben die Jugendlichen vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen.

(3) Die Unterweisungen nach Abs. 1 und 2, denen vom Dienstgeber oder von dessen Bevollmächtigten ein Mitglied des Betriebsrates (Vertrauensmänner) beizuziehen ist, sind in nach den Verhältnissen des Betriebes entsprechend angemessenen Zeiträumen zu wiederholen.

§ 25. (1) Der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter hat die Jugendlichen über die Durchführung von Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes rechtzeitig zu informieren und sie über den Sinn diese Untersuchungen zu belehren. Den Jugendlichen ist die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

Geltendes Recht
Disziplinarmaßnahmen

§ 22. (1) Dienstgebern ist gegenüber Lehrlingen eine körperliche Züchtigung jedweder Art untersagt.

(2) Geldstrafen dürfen als Disziplinarmaßnahmen über Jugendliche nicht verhängt werden, es sei denn, daß solche Disziplinarmaßnahmen in der Arbeitsordnung (Dienstordnung nach § 200 des Allgemeinen Berggesetzes) vorgesehen sind.

§ 23. (1) Bei Verwendung Jugendlicher ist auf ihre Körperkräfte entsprechend Rücksicht zu nehmen; der Betriebsinhaber oder dessen Beauftragte sind verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht der beschäftigten Jugendlichen geboten sind.

§ 24. (1) Bei Dienstantritt sind die Jugendlichen vom Betriebsinhaber oder von dessen Beauftragten auf die im Betrieb bestehenden besonderen Unfallgefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen.

(2) Der Betriebsinhaber oder dessen Beauftragte haben die Jugendlichen vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen.

(3) Die Unterweisung nach Abs. 1 und 2, denen vom Betriebsinhaber oder von dessen Beauftragten ein Mitglied des Betriebsrates (Vertrauensmänner) beizuziehen ist, sind in nach den Verhältnissen des Betriebes entsprechend angemessenen Zeiträumen zu wiederholen.

§ 25. (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, Dienstnehmern (Heimarbeitern), die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

Entwurf

§ 26. (1) In jedem Betrieb, in dem Jugendliche beschäftigt werden, ist ein Verzeichnis der Jugendlichen zu führen. Das Verzeichnis hat zu enthalten:

- a) Familiennamen und Vornamen sowie Wohnort der Jugendlichen,
- b) Tag und Jahr der Geburt,
- c) Tag des Eintrittes in den Betrieb,
- d) Art der Beschäftigung,
- e) Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung (§ 26 Abs. 1 AZG),
- f) die Zeit, während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde,
- g) Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen.

§ 27. (1) Dienstgeber, die Jugendliche beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Bundesgesetzes an geeigneter, für die Dienstnehmer zugänglicher Stelle aufzulegen.

(2) In Betrieben, in denen keine Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 2 Arbeitsverfassungsgesetz bestehen, muß vom Dienstgeber an einer für die Arbeitnehmer des Betriebes leicht zugänglichen Stelle ein Aushang über den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit und der Ruhepausen sowie über die Dauer der Wochenruhezeit der Jugendlichen gut sichtbar angebracht werden.

§ 28. Die Arbeitsinspektorate sowie die Landeshauptmänner und die Bezirksverwaltungsbehörden haben vor Bewilligung von Ausnahmen und vor Erlassung von Verfügungen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Jugendschutzstelle der zuständigen Arbeiterkammer und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber zu hören.

§ 31. (1) Dienstgebern und deren Bevollmächtigten, die wiederholt wegen Übertretungen nach § 30 bestraft wurden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) auf Antrag des Arbeitsinspektorates oder der zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörde die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagen.

(2) Außer in den im Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Dienstgebern und deren Bevollmächtigten die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd verbieten, wenn sie sich grober Pflichtverletzungen gegen die bei ihnen beschäftigten Jugendlichen schuldig gemacht haben oder gegen sie Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung Jugendlicher ungeeignet erscheinen lassen.

Geltendes Recht

§ 26. (1) In jedem Betrieb, in dem Jugendliche beschäftigt werden, ist ein Verzeichnis der Jugendlichen zu führen. Das Verzeichnis hat zu enthalten:

- a) Familiennamen und Vornamen sowie Wohnort der Jugendlichen,
- b) Tag und Jahr der Geburt,
- c) Tag des Eintrittes in den Betrieb,
- d) Art der Beschäftigung,
- e) die Zeit, während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde,
- f) Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen.

§ 27. (1) Der Betriebsinhaber, der mehr als fünf Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Dienstnehmer zugänglicher Stelle auszulegen.

(2) In Betrieben mit mehr als fünf beschäftigten Jugendlichen, in denen keine Arbeitsordnung im Sinne des § 21 des Kollektivvertragsgesetzes vom 26. Februar 1947, BGBl. Nr. 76 (Dienstordnung nach § 200 des Allgemeinen Berggesetzes), zu erlassen ist, ist ein Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen der Jugendlichen an sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 28. Die Arbeitsinspektorate sowie die Ämter der Landesregierungen und die Bezirksverwaltungsbehörden haben vor Bewilligung von Ausnahmen und vor Erlassung von Verfügungen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Jugendschutzstelle der zuständigen Arbeiterkammer und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber zu hören.

§ 31. (1) Betriebsinhabern, die wiederholt wegen Übertretungen nach § 30 bestraft wurden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) auf Antrag des Arbeitsinspektorates oder der zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörde die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagen.

(2) Außer in den im Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Betriebsinhabern die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd verbieten, wenn sie sich grober Pflichtverletzungen gegen die bei ihnen beschäftigten Jugendlichen schuldig gemacht haben oder gegen sie Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung Jugendlicher ungeeignet erscheinen lassen.

Entwurf

§ 34. (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 11 Abs. 6 und 11a der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
2. hinsichtlich des § 17 Abs. 6 und 7 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
3. hinsichtlich der Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
4. hinsichtlich der Betriebe, die in den Wirkungsbereich der Verkehrsarbeitsinspektion fallen, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
5. hinsichtlich aller anderen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Geltendes Recht

§ 34. (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.